

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2455**

Alle Abgeordneten

15. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.03.07.00-000015-2024-
0004344

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2200

Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfüg-
ung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

03/2024

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.03.2024. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2024	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	3.640	16.815
Februar	3.117	15.102
März	2.997	14.134
Summe	9.754	46.051

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylbeantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2024	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	5.300	3.219	330
Februar	4.869	2.262	603
März	5.230	2.267	725
Summe	15.399	7.748	1.658

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und März 2024 beläuft sich auf insgesamt 46.051 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	12.889	28,0
2	Afghanistan	7.902	17,2
3	Türkei	5.189	11,3
4	Irak	2.313	5,0
5	Somalia	1.332	2,9
6	Iran	1.280	2,8
7	Ungeklärt	1.058	2,3
8	Kolumbien	900	2,0
9	Russische Föderation	813	1,8
10	Eritrea	673	1,5
11	Guinea	642	1,4
12	Venezuela	637	1,4
13	Georgien	577	1,3
14	Algerien	556	1,2
15	Tunesien	507	1,1
16	Marokko	482	1,1
17	Nigeria	476	1,0
18	Pakistan	433	0,9
19	Aserbajdschan	414	0,9
20	Nordmazedonien	396	0,9

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsehrenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und März 2024 beläuft sich auf insgesamt 9.754 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	3.727	38,2
2	Afghanistan	1.419	14,6
3	Türkei	808	8,3
4	Irak	752	7,7
5	Iran	300	3,1
6	Guinea	238	2,4
7	Somalia	204	2,1
8	Aserbajdschan	178	1,8
9	Angola	155	1,6
10	Algerien	141	1,5
11	Albanien	132	1,4
12	China	127	1,3
13	Nigeria	121	1,2
14	Serbien	120	1,2
15	Russische Föderation	114	1,2
16	Marokko	105	1,1
17	Eritrea	101	1,0
18	Nordmazedonien	92	0,9
19	Mongolei	89	0,9
20	Tunesien	77	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2024	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.100	6.000
Februar	4.000	6.000
März	3.600	6.100

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.03.2024) werden 34.178 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 27.608 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 31.03.2024 waren insgesamt 24.608 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 72 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 42 % und die ZUE/NU zu 79 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.03.2024	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.570
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	3.020
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
Köln	1.600
Köln/Bonn	1.600
ZUE (29)	17.740
Arnsberg	3.880
Hamm	830
Möhnesee	800
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	1.707
Bad Driburg	300
Borgentreich	580
Herford	827
Düsseldorf	5.646
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	800
Rees I	160

Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze I	750
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	3.964
Bonn	644
Düren	800
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	2.543
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (34)	24.310

Stand 31.03.2024	Aktive Kapazität
NU (21)	9.868
Arnsberg	2.758
Bochum	300
Dortmund	400
Finnentrop	208
Hamm	400
Herne	750
Selm	500
Werl	200
Detmold	2.465
Büren	600
Gütersloh	440
Gütersloh II	330
Lage	295
Paderborn	800
Düsseldorf	1.010
Ratingen	400

Remscheid	350
Wuppertal	260
Köln	1.210
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	2.425
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Gladbeck	155
Schöppingen	400

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Um dieses Ziel mittelfristig zu erreichen, sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Die Landesregierung hat die Zahl der Plätze für die Erstunterbringung von Geflüchteten gegenüber dem Stand Ende September 2023 um 3.068 Plätze steigern können. Damit hat die Landesregierung das mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 28.09.2023 vereinbarte Ziel, bis Anfang 2024 3.000 zusätzliche Unterbringungsplätze zu schaffen, erreicht. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte wird sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September miteinander verabredet und sich beim Aufbau weitere Plätze für Geflüchtete sowie die Schaffung nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung plant, auch in den nächsten Monaten weitere Unterkünfte zu eröffnen.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 30.04.2024:

Die NU Gladbeck (Festplatz) wurde am 01.03.2024 mit 155 Plätzen in Betrieb genommen.

Am 05.03.2024 wurde die ZUE Herford um 27 Plätze erweitert.

Am 06.03.2024 wurde die NU Ratingen-Breitscheid mit 400 Plätzen in Betrieb genommen.

Am 15.03.2024 wurde die NU Finnentrop mit 208 Plätzen aktiviert.

Am 20.03.2024 wurde die ZUE Bonn um 164 Plätze sowie die ZUE Herford um 27 Plätze erweitert; eine weitere Erweiterung um 200 Plätze ist für die ZUE Bad Driburg (Ausbau Rotes Haus) geplant.

Ferner ist Ende März die NU Wuppertal mit 260 Plätzen in Betrieb genommen worden.

Ebenfalls Ende März wurde die NU Werl mit 200 Plätzen aktiviert.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 31.03.2024 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 31.03.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	21.170	
bis zu einem Monat	2.225	11
bis zu zwei Monaten	2.314	11
bis zu drei Monaten	2.883	14
bis zu vier Monaten	2.464	12
bis zu fünf Monaten	3.056	14
bis zu sechs Monaten	3.841	18
länger als sechs Monate	3.116	15
länger als neun Monate	458	2
länger als zwölf Monate	813	4

Fluchtgemeinschaft Stand 31.03.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	21.170	
Familie mit Kindern	4.548	21
Frau mit Kindern	1.519	7
Frau ohne Kinder	1.891	9
Mann mit Kindern	165	1

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

Mann ohne Kinder	11.822	56
Divers ohne Kinder	7	0
Paar ohne Kinder	1.051	5
Sonstige	166	1
Unbekannt ohne Kinder	1	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Für die Quartalsdaten zum Stichtag 31.12.2023 wird daher auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 12/2023“ verwiesen. Die Auswertung für das 1. Quartal 2024 erfolgt mit dem Sachstandsbericht April 2024.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 wurden insgesamt 3.376 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2024	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	816
Februar	618
März	1.942
gesamt	3.376

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2024

Vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 wurden insgesamt 7.849 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2024	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.670	925	2.595
Februar	1.439	1.056	2.495
März	1.437	1.322	2.759
gesamt	4.546	3.303	7.849

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2024

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Dennoch hat sich die Zahl der Zuweisungen gesteigert, da insbesondere Familien, die in den zugangsstarken Monaten (September und Oktober 2023) in das Asylsystem aufgenommen worden sind, nun aufgrund des Ablaufs der maximalen Wohnverpflichtung von 6 Monaten zugewiesen werden müssen – unabhängig von Stand und Ausgang des Asylverfahrens sowie des Herkunftslandes.

Ferner werden nun auch Schutzsuchende aus diesen zugangsstarken Monaten zugewiesen, für die das BAMF jetzt einen positiven Bescheid erstellt hat. Dies korrespondiert mit den aktuellen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten des BAMF.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
28.02.2023	2.181	566	25,95	1.038	300	28,90
29.02.2024	2.968	701	23,62	Liegen nicht vor ⁴	Liegen nicht vor	

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

Zum Stichtag 29.02.2024 waren 237.008 Personen bundesweit und 57.573 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,29 %.

Zum Stichtag 29.02.2024 waren 189.931 Personen bundesweit und 47.140 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,82 %.

Die Zahlen für März 2024 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland

⁴ Durch die Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF und die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Implementierung eines Tools zur Statistikauswertung, liegt aktuell keine Statistik vor.

einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2024	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	3.243	17.365
Februar	2.960	17.875
März	3.293	15.940

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2024	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.391	1.390	1
Februar	1.656	1.656	0
März	1.968	1.961	7
Summe	5.015	5.007	8

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 31.03.2024 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 236.293 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 wurden insgesamt 5.249 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2024	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.690
Februar	1.635
März	1.924
gesamt	5.249

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2024

Zum Stichtag 02.04.2024 waren 1.026 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2023 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 63.956 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.